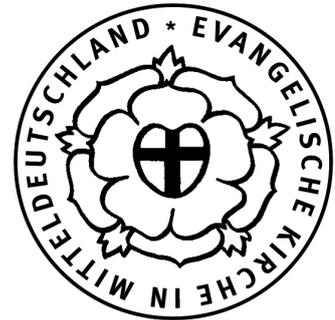


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2013/II	278
Ordnung zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung vom 15. Oktober 2013	284
Richtlinie zur Erstellung von Dienstanweisungen für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis in der Evangelischen Kirche von Mitteldeutschland vom 25. Juni 2013	284
Anlage als Orientierungshilfe zur Erstellung von Dienstanweisungen	286
Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vergaberichtlinie Schulinvestitionsfonds – VRL SchIF) vom 17. September 2013	289
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes des Evangelischen Kirchspiels Königsmark, Evangelischer Kirchenkreis Stendal	291
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Sondershausen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen	291
Urkunde über die über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Sundhausen, Boilstädt, Gospiteroda und Leina zur Evangelisch-Lutherischen Boxberggemeinde Sundhausen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha	292
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Schlieben, Krassig, Kolochau und Malitschkendorf zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Schlieben, Evangelischer Kirchenkreis Bad Liebenwerda	292
B. PERSONALNACHRICHTEN	
Berichtigung	292
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	292
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	298

**A GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung
2013/II**

Gemäß § 6 Absatz 1 Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhalten die Anlagen zu diesen Gesetzen (zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2013, ABl. S. 151) aufgrund der linearen Anhebung der Bundesbesoldung um 1,2 Prozentpunkte gemäß Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 mit Wirkung vom 1. August 2013 folgende Fassung.

Erfurt, den 24. September 2013
(4211)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung

(lt. Beschluss des Präsidiums der UEK vom 27.06.2012 ab 1. August 2013 gültig)

Bemessungssatz: 89 %

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.364,48	3.531,92	3.698,37	3.865,80	3.981,04	4.097,27	4.212,49	4.325,76
A 14	3.460,03	3.675,71	3.892,40	4.108,09	4.256,80	4.406,52	4.555,24	4.704,96

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 112,69 Euro.
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 96,35 Euro
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 300,21 Euro.

III. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 607,68 Euro.

IV. Stellen-, Amtszulagen nach § 1, 2 Kirchlicher Besoldungsordnung der ELKTh

Stellenzulage nach § 1 Nr. 1.1.4. (§ 1 Zulagenordnung der ELKTh) 189,60 Euro
 Amtszulage nach § 2 Nr. 2.2. (§ 2 Zulagenordnung der ELKTh) 303,84 Euro

B. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 %

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 1.244,20 Euro

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 120,29 Euro
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 102,85 Euro;
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 320,44 Euro.

C. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 20 Abs. 5 PFBesO)

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 13	3.364,48	3.516,16	3.531,92	3.667,84	3.698,37	3.819,52	3.865,80	3.919,99	3.981,04	4.021,42	4.097,27	4.122,87	4.212,49	4.224,30	4.325,76
A 14	3.460,03	3.656,02	3.675,71	3.852,02	3.892,40	4.049,01	4.108,09	4.180,99	4.256,80	4.311,00	4.406,52	4.442,96	4.555,24	4.573,97	4.704,96

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(lt. Beschluss des Präsidiums der UEK vom 27.03.2012 ab 1. August 2013 gültig)

Bemessungssatz: 80 %

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Absatz 3 KBBesO)

I. Grundgehalt

Be soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.642,85	1.681,24	1.720,65	1.750,19	1.780,74	1.811,27	1.841,79	1.872,33
A 3	1.708,84	1.749,21	1.789,59	1.822,10	1.854,61	1.887,09	1.919,61	1.952,10
A 4	1.746,28	1.794,52	1.842,78	1.881,19	1.919,61	1.958,02	1.996,42	2.031,89
A 5	1.760,05	1.820,12	1.868,38	1.915,66	1.962,95	2.011,21	2.058,48	2.104,77
A 6	1.799,44	1.869,38	1.940,28	1.994,45	2.050,60	2.104,77	2.164,84	2.217,05
A 7	1.893,01	1.955,06	2.036,84	2.120,53	2.202,28	2.285,01	2.347,06	2.409,11
A 8	2.007,26	2.082,12	2.187,50	2.293,88	2.400,24	2.474,10	2.548,97	2.622,84
A 9	2.172,72	2.246,60	2.362,83	2.481,01	2.597,22	2.676,03	2.755,81	2.833,61
A 10	2.331,29	2.432,74	2.579,50	2.725,26	2.871,03	2.972,49	3.073,92	3.175,39
A 11	2.676,03	2.826,72	2.976,43	3.127,12	3.230,53	3.333,95	3.437,37	3.540,78
A 12	2.869,08	3.047,34	3.226,60	3.404,86	3.528,97	3.651,08	3.774,21	3.899,29
A 13	3.364,48	3.531,92	3.698,37	3.865,80	3.981,04	4.097,27	4.212,49	4.325,76
A 14	3.460,03	3.675,71	3.892,40	4.108,09	4.256,80	4.406,52	4.555,24	4.704,96
A 15	4.229,24	4.424,26	4.572,97	4.721,70	4.870,43	5.018,17	5.165,90	5.312,64
A 16	4.665,55	4.892,10	5.063,46	5.234,85	5.405,24	5.577,60	5.748,97	5.918,38

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,51 Euro;
 es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,84 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.312,64	6.171,50	6.534,93	6.915,10	7.351,44	7.766,09	8.165,95	8.584,54	9.103,60	10.715,91	11.132,53

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	3.697,39	4.216,44	5.108,78

B. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.642,85	ohne	1.681,24	ohne	1.720,65	ohne	1.750,19	1.757,09	1.780,74	1.795,51	1.811,27	1.832,93	1.841,79	ohne	1.872,33
A 3	1.708,84	ohne	1.749,21	ohne	1.789,59	ohne	1.822,10	1.829,97	1.854,61	1.870,35	1.887,09	1.911,73	1.919,61	ohne	1.952,10
A 4	1.746,28	ohne	1.794,52	ohne	1.842,78	ohne	1.881,19	1.889,09	1.919,61	1.937,33	1.958,02	1.984,61	1.996,42	ohne	2.031,89
A 5	1.760,05	ohne	1.820,12	ohne	1.868,38	ohne	1.915,66	1.931,42	1.962,95	1.989,54	2.011,21	2.046,66	2.058,48	ohne	2.104,77
A 6	1.799,44	1.851,65	1.869,38	1.903,85	1.940,28	1.956,05	1.994,45	2.008,26	2.050,60	2.060,44	2.104,77	2.112,64	2.164,84	ohne	2.217,05
A 7	1.893,01	1.941,28	1.955,06	2.006,27	2.036,84	2.071,29	2.120,53	2.136,28	2.202,28	2.268,26	2.285,01	2.315,55	2.347,06	2.361,84	2.409,11
A 8	2.007,26	2.062,41	2.082,12	2.147,13	2.187,50	2.230,84	2.293,88	2.315,55	2.400,24	2.455,40	2.474,10	2.511,54	2.548,97	2.567,67	2.622,84
A 9	2.172,72	2.228,87	2.246,60	2.318,49	2.362,83	2.408,13	2.481,01	2.497,76	2.597,22	2.649,43	2.676,03	2.710,50	2.755,81	2.772,55	2.833,61
A 10	2.331,29	2.409,11	2.432,74	2.524,34	2.579,50	2.638,60	2.725,26	2.753,84	2.871,03	2.944,91	2.972,49	3.022,71	3.073,92	3.099,54	3.175,39
A 11	2.676,03	2.794,22	2.826,72	2.911,42	2.976,43	3.030,59	3.127,12	3.147,80	3.230,53	3.304,40	3.333,95	3.384,17	3.437,37	3.462,97	3.540,78
A 12	2.869,08	3.008,93	3.047,34	3.149,78	3.226,60	3.290,61	3.404,86	3.431,47	3.528,97	3.617,61	3.651,08	3.712,16	3.774,21	3.805,71	3.899,29
A 13	3.364,48	3.516,16	3.531,92	3.667,84	3.698,37	3.819,52	3.865,80	3.919,99	3.981,04	4.021,42	4.097,27	4.122,87	4.212,49	4.224,30	4.325,76
A 14	3.460,03	3.656,02	3.675,71	3.852,02	3.892,40	4.049,01	4.108,09	4.180,99	4.256,80	4.311,00	4.406,52	4.442,96	4.555,24	4.573,97	4.704,96
A 15	4.229,24	4.231,22	4.424,26	4.447,89	4.572,97	4.620,26	4.721,70	4.792,61	4.870,43	4.965,96	5.018,17	5.140,29	5.165,90	5.169,83	5.312,64
A 16	4.665,55	4.667,53	4.892,10	4.917,70	5.063,46	5.117,63	5.234,85	5.317,58	5.405,24	5.518,49	5.577,60	5.718,43	5.748,97	5.753,89	5.918,38

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 17,51 Euro;
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,64 Euro.

C. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,32	203,67
übrige Besoldungsgruppen	112,69	209,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um:
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um:

96,35 Euro;
300,21 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,78 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,89 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,11 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,33 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

D. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 94,96 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 100,81 Euro

E. Anwärtergrundbetrag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

Bemessungssatz: 95 %

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	874,53
A 5 bis A 8	991,79
A 9 bis A 11	1043,46
A 12	1.179,61
A 13	1.244,20

Familienzuschlag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	114,55	217,40
übrige Besoldungsgruppen	120,29	223,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um:

102,85 Euro;
320,44 Euro.

Ordnung zur Änderung und Aufhebung von Rechtsnormen zur Rechtsbereinigung

Vom 15. Oktober 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Kammer für Mission

In der Ordnung der Kammer für Mission–Ökumene–Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. August 2010 (ABl. S. 294) werden in § 2 Absatz 3 die Worte „Die Fachreferentinnen und Fachreferenten des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums“ ersetzt durch „Mitarbeitende im Bereich der Ökumene“.

Artikel 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

1. die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 10. Juli 1998 (ABl. EKKPS S. 105),
2. die Ordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. August 1994 (ABl. ELKTh S. 191),
3. den Beschluss über die Kooperation der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. Juli 2001 (ABl. EKKPS 2002 S. 11),
4. die Vorläufige Richtlinie für die Erstellung von Dienstabweisungen im gemeindepädagogischen Dienst (privatrechtliches Dienstverhältnis) vom 9. September 1995 (ABl. EKKPS S. 79),
5. die Richtlinien für die Erstellung von Dienstabweisungen im gemeindepädagogischen Dienst (privatrechtliches Dienstverhältnis) mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit vom 16. Oktober 2001 (ABl. EKKPS S. 152),
6. die Richtlinie für die Erstellung von Dienstabweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen (katechetischen) Dienst vom 26. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 53),
7. die Richtlinie für die Erstellung von Dienstabweisungen für Jugendwarte und Jugendwartinnen sowie Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen vom 24. März 1998 (ABl. ELKTh S. 71),
8. die Rundverfügung des Konsistoriums Nr. 32/92 vom 12. September 1992 zu Festlegungen zur Belegführung bei der Verwaltung von kirchlichen Kassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 15. Oktober 2013
(1010)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Richtlinie zur Erstellung von Dienstabweisungen für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis in der Evangelischen Kirche von Mitteldeutschland

Vom 25. Juni 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat auf Grund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird der gemeindepädagogische Dienst von nichtordinierten Mitarbeitenden im privatrechtlichen Dienstverhältnis und von ordinieren Mitarbeitenden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wahrgenommen. Die Erstellung von Dienstabweisungen für ordinierte Mitarbeitende im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geschieht auf Grundlage der „Orientierungshilfe für die Erstellung einer Dienstabweisung für einen Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin“ vom 15. Juli 2005 (ABl. S. 263).

Für Mitarbeitende, die den Kreisreferendendienst in Kirchenkreisen versehen ist die „Verordnung über den Dienst der Kreisreferenten für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der EKM“ vom 9. September 2011 (ABl. 2012 S. 78) zu berücksichtigen.

1. Grundlagen des Gemeindepädagogischen Dienstes

Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst arbeiten mit Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies geschieht insbesondere durch:

- Regelmäßige Gruppenarbeit
- Freizeiten und Rüstzeiten
- Zielgruppenorientierte Andachten und Gottesdienste
- Projekte, Seminare und Einzelveranstaltungen
- Kooperationen mit anderen Trägern
- Zusammenarbeit in der und über die eigene Region hinaus
- Gewinnung, Begleitung und Anleitung von Ehrenamtlichen
- Begleitung Einzelner, Beratung und Seelsorge

Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst sind Teil der Dienstgemeinschaft im Verkündigungsdienst. Sie nehmen an Konventen, Dienstberatungen und Fortbildungen teil. Sie nehmen ihre Verantwortung für die Zielgruppen durch Mitarbeit in inner- und außerkirchlichen Gremien wahr.

Zu den Grundvoraussetzungen für den gemeindepädagogischen Dienst gehören:

- Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten und zur Entwicklung neuer Arbeitsformen
- Kommunikative Kompetenz und Reflexionsvermögen
- Offenheit für unvorhersehbare Anforderungen innerhalb des Dienstes
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision

Für die Jahresarbeitszeit im privatrechtlichen Dienstverhältnis werden 46 Arbeitswochen mit je 40 Arbeitszeitstunden zugrunde gelegt. Die Gesamtjahresarbeitszeit beträgt bei Vollbeschäftigung 1.840 Stunden (Urlaub bereits berücksichtigt). Erholungsurlaub soll unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange in den Schulferien genommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass mit Erstellen der Dienstanweisung eine Dienstreisegenehmigung für den Arbeitsraum erteilt wird.

Für die Arbeit mit Gruppen gilt der Richtwert von mindestens 7 Teilnehmenden um eine Gruppe anzuerkennen. Von diesem Richtwert kann nach Beratung mit der Fachaufsicht abgewichen werden.

Bei der Erstellung und Überarbeitung der Dienstanweisung ist die jeweilige Fachaufsicht zu beteiligen.

2. Dienstanweisung

Für

..... Dienstbezeichnung Vorname Name geb. am
..... Anschrift			
..... Telefon	 E-Mail	

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises erteilt mit Bezug zum Arbeitsvertrag vom im Zusammenwirken mit der zuständigen Fachaufsicht der/dem Mitarbeiter/in folgende Dienstanweisung:

1. Die/der Mitarbeiter/in versieht ihren/seinen Dienst mit einem Dienstumfang von%.
Davon
 - insgesamt% im gemeindlichen Dienst für gemeindepädagogische Aufgaben im
 - Bereich/Region/Orten..... mit%
 - Bereich/Region/Orten..... mit.....%
 - Bereich/Region/Orten..... mit.....%
 - und % im Arbeitsfeld
(Verantwortungsbereich des Kirchenkreises).
 - und % im Arbeitsfeld
(weitere Bereiche z. B. Schule)

Die Arbeitsplatzbeschreibung gibt Auskunft über die einzelnen Dienste.

2. Der Dienstort ist
3. Die/der Mitarbeiter/in führt ein Diensttagebuch in nachvollziehbarer und einsehbarer Form.
4. Die/der Mitarbeiter/in berichtet jährlich über die Arbeit gegenüber dem zuständigen Leitungsgremium. Die Dienstanweisung wird spätestens nach zwei Jahren überprüft. Werden wesentliche Änderungen der Arbeitssituation festgestellt, ist die Dienstanweisung zu ändern.
5. Außerdem wird festgelegt (hier nur Aufzählen, ggf. Anlagen beifügen für z. B. Dienstreisegenehmigung, Regelung zu Finanzen im Arbeitsfeld, Dienstanweisungen für Arbeitsaufträge im Religionsunterricht oder in der Kirchenmusik u. a.)
Anlage
Anlage.....
Anlage
6. Die Dienstaufsicht wird wahrgenommen durch
7. Die Fachaufsicht liegt bei: (Zutreffendes ankreuzen)
 Kreisreferent/in für Arbeit mit Kindern und Familien
 Kreisreferent/in für Jugendarbeit
 Schulbeauftragte

 Die übergeordnete Fachaufsicht wird für das Landeskirchenamt der EKM durch das Kinder- und Jugendpfarramt wahrgenommen.

.....
Ort, Datum

.....
Mitarbeiter/in

.....
Dienstgeber/Vors. des Kreiskirchenrates

.....
Fachaufsicht

Siegel des Kirchenkreises

.....
Übergeordnete Fachaufsicht/Kinder- und Jugendpfarramt

3. Arbeitsplatzbeschreibung

	Berechnung/Faktor	Konkrete Verabredungen
A Bildung und Vernetzung	Richtwert 50–80% (der für GP-Aufgaben zur Verfügung stehenden Jahresarbeitsstunden)	
A 1 regelmäßige Gruppenangebote (wöchentlich, 14tägig, monatlich)	JAh	
A 2 unregelmäßige Gruppenangebote / Projekte / Veranstaltungen – Freizeiten / Rüstzeiten – Gottesdienste – Projekte und Seminare / Einzelveranstaltungen – Kooperationen mit anderen Trägern – Gemeinwesenarbeit, Schulen – Mitarbeit über die eigene Region hinaus –	JAh	
A 3 Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen	JAh	
A 4 Begleitung Einzelner / Beratung / Seelsorge	JAh	
A 5 Sonderaufgaben (z. B. Fahrdienst für Teilnehmende, wenn dafür keine andere Regelung gefunden werden kann)	JAh	
B Dienstgemeinschaft und Gremien	Richtwert 10–25 % (der für GP-Aufgaben zur Verfügung stehenden Jahresarbeitsstunden)	
B 1 Dienstgemeinschaft – Konvente (ggf. Leitung/Vorbereitung) – Dienstberatung / Mitarbeiterbesprechung	JAh	
B 2 Gremien – innerkirchlich – außerkirchlich	JAh	
B 3 Sonderaufgaben – Mentorentätigkeit –	JAh	
C Ressourcen und Verwaltung	Richtwert 10–25% (der für GP-Aufgaben zur Verfügung stehenden Jahresarbeitsstunden)	
C 1 Eigene Ressourcen – Fortbildung – Supervision – Entwicklung neuer Arbeitsansätze und Konzeptionen – Raum für Unvorhergesehenes / Unplanbares – Evaluation –	JAh	
C 2 Öffentlichkeitsarbeit	JAh	
C 3 Verwaltung ¹	JAh	
C 4 Sonderaufgaben	JAh	
D Weitere Arbeitsbereiche	Umfang entsprechend der Angaben in der Dienstanweisung unter Punkt 1 – Weitere Arbeitsbereiche	
(Nennung und ggf. Beschreibung oder Anlage) – Religionsunterricht – offene Arbeit/Sozialdiakonie – Kirchenmusik – Kreisreferententätigkeit – Hort –	...% ...% ...% ...% ...%	

¹ Bei Freizeiten, Projekten, Einzelveranstaltungen sind die für Maßnahme notwendigen Verwaltungsaufgaben wie z. B. Abrechnungen und Fördermittelbeschaffungen bereits in der kalkulierten Arbeitszeit (siehe Orientierungshilfe S. 3) enthalten.

Erfurt, den 25. Juni 2013
(5314-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Anlage als Orientierungshilfe zur Erstellung von Dienstanweisungen

Tätigkeit	Arbeitszeitorientierung einschl. Vor- und Nachbereitung (siehe auch KAVO vom 20.1.2010, § 42.3)
Regelmäßige Gruppenangebote	1 Std.= 2 Arbeitszeitstunden (JAh) ¹
Notwendige Präsenzzeiten vor und nach den Gruppenstunden (wenn z. B. zur Aufsichtspflicht oder Raumvorbereitung keine andere Möglichkeit gefunden werden kann)	Echtzeit bis zu jeweils 15 Minuten
Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeitender	1 Std.= 3 JAh
Fahrten / Projekte / unregelmäßige Gruppenangebote – abhängig vom Umfang der Verantwortlichkeit und Art der Veranstaltung Zielgruppenorientierte Gottesdienste – abhängig vom Umfang der Verantwortlichkeit und Art der Veranstaltung Die Jahresarbeitszeit im gemeindepädagogischen Dienst beträgt bei Vollbeschäftigung mit 40 Wochenarbeitsstunden und 46 Jahresarbeitswochen 1840 Jahresarbeitsstunden (JAh) ²	– ganz- und mehrtägig 10-20 JAh pro Tag – 1/2 Tag = bis zu 10 JAh – kleinere Projekte und Einzelveranstaltung i. d. R. 1h Durchführung = 3 JAh 2 bis 20 JAh

¹ Bei der Berechnung von schulzeitbezogenen wöchentlichen Gruppenangeboten sind 39 Wochen / Jahr zu Grunde zu legen, also z. B.: 1 Wochenstunde Kinderkirche mit zusätzlich 1 h Zeit zur Vor- und Nachbereitung × 39 Schulwochen = 78 Jahresarbeitsstunden (JAh).

² 100 % Anst. = 40 WoStd. (Durchschnitt) × 46 Arbeitswochen = 1840 JAh
 75 % Anst. = 30 WoStd. “ “ “ = 1380 “
 50 % Anst. = 20 WoStd. “ “ “ = 920 “

GP-Berechnungsschlüssel: % Wert = Jahresarbeitsstunden / 18,40

z. B.: 736 JAh / 18,40 = 40 %

bzw. Jahresarbeitsstunden = % Wert x 18,40

z. B.: 60% x 18,40 = 1104 JAh

Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Vergaberichtlinie Schulinvestitionsfonds – VRL SchIF)

Vom 17. September 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat gemäß Artikel 63 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung des Schulinvestitionsfonds

Zur Förderung allgemeinbildender evangelischer Schulen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: EKM) werden im Schulinvestitionsfonds der EKM Schulbaumittel bereitgestellt. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Finanzhilfen zur Sicherung der für einen geordneten Schulbetrieb notwendigen baulichen Ausstattung. Eine Förderung von Grundstücks- oder Gebäudeerwerb ist ausgeschlossen.

§ 2

Voraussetzungen der Förderung

- (1) Schulbaumaßnahmen können gefördert werden, wenn
 1. der Schulbetrieb vor dem 1. August 2013 eröffnet und seitdem ununterbrochen fortgeführt worden ist,
 2. der Schulträger entweder Inhaber des Eigentums, eines eigentumsähnlichen Rechts oder eines dinglich gesicherten sonstigen Nutzungsrechts an allen Grundstücken, auf denen sich das Schulgebäude befindet, ist und durch seine Rechtsstellung der Schulbetrieb noch mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren sichergestellt ist,
 3. keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die geplante Schulbaumaßnahme die wirtschaftliche Situation des Schulträgers nachhaltig beeinträchtigt und
 4. die Baumaßnahme unter Berücksichtigung und Prüfung der Kosten, der Angemessenheit, der Bauplanung und der sonstigen staatlichen Auflagen umsetzbar ist.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass
 1. die Schule zeigt, dass sie auf Dauer bestehen kann (Absatz 3),
 2. der Schulträger mit einem auf Dauer angelegten, in der Regel mehrzügigen Ausbau der Schule begonnen hat (Absatz 4),
 3. das Profil der Schule förderungswürdig ist,
 4. die Schulverwaltung einen dauerhaft geordneten Schulbetrieb erwarten lässt,
 5. der Träger sich schriftlich verpflichtet hat, dem Bildungsdezernat des Landeskirchenamtes auf Anforderung Daten zur gesamtkirchlichen Schulstatistik zur Verfügung zu stellen,
 6. der Schulträger im Evangelischen Schulwerk der EKM mitarbeitet,
 7. die Schule das örtliche kirchliche Leben aktiv mitgestaltet und
 8. das staatlich genehmigte Schulkonzept vorliegt.

(3) Absatz 2 Nummer 1 ist in der Regel erfüllt, wenn seit der Aufnahme des Schulbetriebes ununterbrochen mindestens drei Jahre Unterricht in aufsteigenden Klassenstufen erteilt worden ist und die Schuleingangsstufe im laufenden Schuljahr eine Klassenstärke von in der Regel mindestens fünfzehn Schülern aufweist. Entsprechend der Kriterien der jeweils gültigen staatlichen Schulnetzplanung muss die Schule die Gewähr dafür bieten, dass sie Bestand haben wird.

(4) Absatz 2 Nummer 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schulbaumaßnahme einen dauerhaft mehrzügigen Ausbau der Schule erst ermöglichen soll und Jahrgangsstufen von mindestens 30 Schülern zu erwarten sind. Grundschulen können auch als einzügige Schulen gefördert werden.

§ 3

Art, Höhe und Nachrangigkeit der Förderung

- (1) Die Förderung besteht in der Regel aus einer einmaligen Geldleistung.
 - (2) Die Förderung kann gewährt werden
 1. als verzinsliches Darlehen,
 2. durch Umwandlung eines höherverzinslichen in ein niedriger verzinsliches Darlehen,
 3. durch teilweise oder gänzliche Umwandlung eines verzinslichen in ein zinsloses Darlehen,
 4. als zinsloses Darlehen,
 5. durch teilweise oder gänzliche Umwandlung eines verzinslichen oder zinslosen Darlehens in eine nicht rückzahlungspflichtige Zuwendung,
 6. als nicht rückzahlungspflichtige Zuwendung.
- Die Förderung kann sich auch aus verschiedenen Leistungsarten gemäß Satz 1 zusammensetzen.
- (3) Von den förderfähigen Kosten des geplanten Investitionsvorhabens wird höchstens ein Anteil in Höhe von 40 vom Hundert gefördert.
- (4) Zeitgleich mit Art und Höhe ist auch der Zeitpunkt der Förderung zu bestimmen.
- (5) Die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie geschieht nachrangig. Der Schulträger hat deshalb alle in Betracht kommenden anderweitigen Möglichkeiten, das Vorhaben durchzuführen und zu finanzieren, vorrangig zu prüfen und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4

Darlehen

- (1) Besteht die Förderung ganz oder teilweise aus der Gewährung eines Darlehens, sind die Einzelheiten in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Schulträger festzulegen. In der Vereinbarung sind neben der Höhe des auszahlenden Geldbetrages Anzahl, Höhe und Fälligkeit der für die Tilgung vorgesehenen Ratenzahlungen festzulegen. Bei verzinslichen Darlehen ist außerdem der Zinssatz festzulegen und in den Ratenzahlungen zu berücksichtigen. Das Darlehen – bei verzinslichen Darlehen einschließlich der Darlehenszinsen – soll innerhalb von zehn Jahren seit Auszahlung, spätestens jedoch zum Ablauf der gemäß Abschreibungsrichtlinie der EKM maßgeblichen Nutzungsdauer der geförderten Sache vollständig getilgt werden.
- (2) Der Abschluss der schriftlichen Vereinbarungen mit dem Schulträger, die Vertragspflege und die Zahlungsüberwachung obliegen dem für das Finanzwesen zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes (im Folgenden: Finanzdezernat).

§ 5

Nebenbestimmungen

(1) Insbesondere zur Sicherstellung der zweckentsprechenden und zeitnahen Verwendung kann die Förderung unter Vorbehalt gewährt, von einer Bedingung abhängig gemacht oder mit einer Auflage verbunden werden. Sie wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Maßgaben des kirchlichen Baurechts zu berücksichtigen sind.

(2) Die Bewilligung der Förderung darf mit mehreren gleichartigen oder verschiedenartigen Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Nebenbestimmungen dürfen dem Zweck der Förderung nicht zuwiderlaufen.

§ 6

Antragsfordernis

(1) Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Schulträger schriftlich an das Finanzreferat zu richten. Dem Antrag sind Dokumente zum Nachweis der Fördervoraussetzungen gemäß § 2 beizufügen. Dazu gehören insbesondere:

1. Angaben über Art, Höhe und Zeitpunkt der beantragten Förderung,
2. die Beschreibung der Baumaßnahme und gegebenenfalls Entwurfs- und Lagepläne,
3. die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde,
4. ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan,
5. Angaben zur wirtschaftlichen Situation des Schulträgers und zur Begründung des Förderbedarfs sowie ein mittelfristiger Finanzierungsplan,
6. der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulträgers,
7. die Stellungnahme des Kirchenkreises zur Baumaßnahme und zur Beteiligung der Schule am kirchlichen Leben,
8. Berichte zur Prüfung der Rechnung der Schule und des Schulträgers,
9. Darstellung des Schulprofils und des Schulkonzeptes,
10. eine Verpflichtungserklärung nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 und
11. ein Nachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Bei der Begründung des Förderbedarfs ist eine Darstellung des Schulträgers über seine Anstrengungen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Absatz 5 zu realisieren, beizufügen. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt von dem Schulträger weitere für die Entscheidung über die Förderung sachdienliche Nachweise sowie schriftliche Erklärungen verlangen.

§ 7

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Schulträger, die auf dem Gebiet der EKM eine Grundschule, Sekundar-, Regel- oder Mittelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder ein Gymnasium betreiben. Der Förderantrag muss für eine Schule auf dem Gebiet der EKM gestellt sein.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Schulträger, die sich in Trägerschaft selbstständiger diakonischer Einrichtungen befinden.

§ 8

Vorprüfungsverfahren

(1) Das Finanzdezernat prüft die Begründetheit der zugegangenen Anträge gemäß § 2 Absatz 1, wirkt gegebenenfalls auf

eine Vollständigkeit der Antragsunterlagen hin und erstellt ein schriftliches Votum zur Förderfähigkeit und zur Dringlichkeit der Förderung. Dabei bezieht es das für das Bauwesen der EKM zuständige Referat des Landeskirchenamtes (im Folgenden: Baureferat) in das Prüfungsverfahren ein.

(2) Das für das Bildungswesen zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes (im Folgenden: Bildungsdezernat) prüft die Begründetheit der Anträge nach § 2 Absatz 2 und erstellt ein schriftliches Votum zur Förderfähigkeit und zur Dringlichkeit der Förderung.

(3) Der Antrag wird vom Finanzdezernat an den Haushalts- und Finanzausschuss weitergeleitet, wenn sowohl vom Bildungs- wie auch vom Finanzdezernat ein positives Votum vorliegt.

§ 9

Bewilligungsverfahren

(1) Über die Anträge entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode (im Folgenden: Haushalts- und Finanzausschuss) in einem sich der Vorprüfung anschließenden Bewilligungsverfahren. Er entscheidet zugleich über die Art, die Höhe und den Zeitpunkt der Förderung sowie über etwaige Nebenbestimmungen auf der Basis des Vorschlags der Dezernate Bildung und Finanzen.

(2) Die Umsetzung der Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses obliegt dem Finanzdezernat. Dieses informiert den Haushalts- und Finanzausschuss regelmäßig über den Stand der Umsetzung, anhängige Anträge, zukünftige Planung und über die aktuell zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 10

Verwendungsnachweis, Rückerstattung

(1) Der Schulträger hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens dem Finanzdezernat einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Belege und sonstige zahlungsbelegende Unterlagen sind auf Anforderung beizufügen.

(2) Nachweislich nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel hat der Schulträger auf Anforderung bis zu der vom Finanzdezernat gesetzten Frist zurück zu erstatten. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die Verzinsung des rückzuerstattenden Betrages § 38 Absatz 3 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz EKD entsprechend.

§ 11

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Bewilligung der Förderung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, insbesondere wenn der Schulträger

1. die Mittel nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes verwendet,
2. die Mittel nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet,
3. den Schulbetrieb oder seine Eigentumsposition oder sein dinglich gesichertes Nutzungsrecht an der geförderten Sache vor Ablauf von 20 Jahren (§ 2 Absatz 1 Nummer 2) freiwillig aufgibt,
4. im Fall der Gewährung eines Darlehens seinen vertraglichen Pflichten (§ 4) nicht nachkommt,
5. mit der Bewilligung der Förderung verbundene Auflagen (§ 5 Absatz 1) nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt,
6. innerhalb der ihm gesetzten Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis (§ 10 Absatz 1) vorlegt,

7. wechselt und der neue Schulträger nicht antragsberechtigt oder nicht förderungswürdig ist.
 (2) Über die Rücknahme oder den Widerruf sowie über die Höhe des Rückforderungsbetrages entscheidet das Finanzdezernat nach Anhörung des betroffenen Schulträgers, des Bildungsdezernats und des Haushalts- und Finanzausschusses.
 (3) Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligung §§ 36 bis 38 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz EKD.

§ 12
 Berichtspflicht

Das Finanzdezernat legt dem Kollegium des Landeskirchenamtes und dem Landeskirchenrat der EKM in jedem Haushaltsjahr einen Ergebnisbericht über die Verwaltung des Schulinvestitionsfonds sowie über den Stand der Bearbeitung der Förderanträge und den Stand der Umsetzung der beschlossenen Fördermaßnahmen vor.

§ 13
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 94) außer Kraft.

Erfurt, den 17. September 2013
 (7523-51)

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

**Urkunde
 über die Erweiterung
 des Kirchengemeindeverbandes
 Evangelisches Kirchspiel Königsmark
 Evangelischer Kirchenkreis Stendal**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Stendal am 31. Januar 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Königsmark, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Königsmark, Rengerslage und Wolterslage, wird durch die Kirchengemeinde Meseberg erweitert.

§ 2

Der erweiterte Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Meseberg-Königsmark“.

§ 3

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 5. September 2013 genehmigt.

Erfurt, den 11. Oktober 2013
 (1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

**Urkunde
 über die Erweiterung
 des Kirchengemeindeverbandes
 Evangelisch-Lutherischer
 Kirchengemeindeverband Sondershausen
 Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
 Bad Frankenhausen-Sondershausen**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen am 10. Juni 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Sondershausen, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Sondershausen, Sondershausen-Bebra und Obersperr wird durch die Kirchengemeinde Jechaburg erweitert.

§ 2

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 5. September 2013 genehmigt.

Erfurt, den 11. Oktober 2013
 (1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Sundhausen, Boilstädt, Gospiteroda und Leina
zur Evangelisch-Lutherischen
Boxberggemeinde Sundhausen
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gotha am 2. Juli 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Sundhausen, Boilstädt, Gospiteroda und Leina schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Boxberggemeinde Sundhausen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 30. August 2013 genehmigt.

Erfurt, den 8. Oktober 2013
(1404)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelischen Kirchengemeinden
Schlieben, Krassig, Kolochau und
Malitschkendorf zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Schlieben
Evangelischer Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Bad Liebenwerda am 19. Juni 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schlieben, Krassig, Kolochau und Malitschkendorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen. Das Kirchspiel Kolochau-Malitschkendorf wird aufgelöst.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Schlieben“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. August 2013 genehmigt.

Erfurt, den 4. Oktober 2013
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Berichtigung

Entsendungsdienst/Probendienst

Gemeindepädagogin Cornelia Georg, 1. September 2013,
Gemeindepädagogenstelle Neustadt/Harz

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausföhrung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. **Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf/Propstei Eisenach-Erfurt**
2. **Pfarrstelle Kaltensundheim/Rhön**

Zu: 1.

Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf/Propstei Eisenach-Erfurt

Der Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf schreibt die ab 1. März 2014 zu besetzende Superintendentenstelle aus. Die Stelle umfasst einen Dienstauftrag in Höhe von 75 Prozent und ist mit einem Stellenanteil von 25 Prozent in der Kirchengemeinde Waltershausen verbunden. Die Stelle ist auf zehn Jahre befristet. Wiederwahl ist möglich.

Rahmenbedingungen:

Unser Kirchenkreis liegt in sehr schöner landschaftlicher Umgebung, zwischen den Flüsschen Hörsel und Wilder Gera, am Nordrand des Thüringer Waldes.

Die Stadt Waltershausen, Tor zum Thüringer Wald, ist eine idyllische Kleinstadt mit historischem Stadtkern. In der barocken Stadtkirche „Zur Gotteshilfe“ befindet sich die Trostorgel, an der bedeutende Organisten gastieren. In den 34 Kirchengemeinden des Kirchenkreises leben 17 000 Gemeindeglieder, etwa 1/3 der Gesamtbevölkerung. Der hauptamtliche Verkündigungsdienst wird durch 19 Pfarrerinnen und Pfarrer, sechs Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie vier Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wahrgenommen. Zu den Besonderheiten unseres Kirchenkreises zählt eine Beauftragung für den missionarischen Gemeindeaufbau wie auch die große Zahl von qualifizierten Lektoren und Prädikanten sowie vielen ehrenamtlichen Organistinnen/Organisten und Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zu unseren Einrichtungen gehören sechs evangelische Kindergärten, die Bildungsstätte Myconiushaus Tabarz, das Mehrgenerationenhaus, das Diakonische Zentrum „St. Elisabeth“ in Waltershausen und die Begegnungsstätte „Manna-Manna“ in Ohrdruf.

Schwerpunkte:

- Mitarbeit in den Aufsichtsgremien der diakonischen Einrichtungen des Bodelschwingh-Hof Mechterstädt e.V. und des Diakoniewerkes Gotha
- Begleitung, zum Teil Geschäftsführung der diakonischen Aufgaben im Kirchenkreis: Bildungsstätte „Friedrich-Myconius-Haus“ Tabarz, Mehrgenerationenhaus „Haus der Generationen“ in Waltershausen und Lebensmittelausgabestellen in Ohrdruf und Waltershausen
- Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit und der kulturellen Angebote an touristisch bedeutsamen Orten
- Weiterführung begonnener Prozesse in der regionalen Arbeit
- Organisation jährlicher Kirchenältesten- und Lektorentage zur geistlichen Stärkung und Weiterbildung
- Mitgestaltung des Schülerkirchentages
- Mitwirkung in der Kirchengemeinde Waltershausen (Predigttauftrag, Seelsorge, Mitarbeit im Gemeindekirchenrat)

Unsere Erwartungen:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Praxiserfahrung, die/der theologische Kompetenz, geistliches Profil und Freude an der Verkündigung verbindet. Ein offener, verständnisvoller Umgang mit unterschiedlich geistlich geprägten Christen ist ebenso Voraussetzung wie leidenschaftliches Interesse für missionarischen Gemeindeaufbau und Gewinnung bzw. Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Daneben sollten Sie leitungsbewusst, kreativ, durchsetzungsfähig, kooperativ und transparent in Ihren Entscheidungen sein. Ein engagierter Kreiskirchenrat, einsatzfreudige Mitarbeitende in Verkündigung, Diakonie und Verwaltung freuen sich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Ihre Wohnung:

Der Dienst- und Wohnsitz befindet sich in einem sanierten historischen Haus in zentraler Lage von Waltershausen, Lutherstr. 3. Die Dienstwohnung im 1. Obergeschoss umfasst das Amtszimmer sowie fünf Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC (ca. 170 m²). Im Erdgeschoss des Wohngebäudes sind Gemeindegemeinde und Büroräume der Kirchengemeinde Waltershausen sowie des Kirchenkreises untergebracht. Am Haus befindet sich ein schöner Garten mit Carport. In Waltershausen gibt es zwei Grundschulen, eine Regelschule und die Salzmannschule Schnepfenthal (Spezialgymnasium für Sprachen). Ein weiteres Gymnasium ist im Nachbarort Friedrichroda. In der Kreisstadt Gotha gibt es darüber hinaus eine evangelische Grundschule und eine evangelische Regelschule sowie weitere Schulen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Präses Anne-Christin Jost; Telefon: Tel.: 036205 95102, E-Mail: annechristinjost@t-online.de
- OKR Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800-400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Propst Dr. Christian Stawenow, Am Pfarrberg 2, 99817 Eisenach, Tel.: 03691 888888-1, E-Mail: christian.stawenow@ekmd.de

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 2013 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat P, z. Hd. OKR Michael Lehmann, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

Zu 2.:

Pfarrstelle Kaltensundheim/Rhön

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Kirchengemeinden: Kaltensundheim, Aschenhausen, Erbenhausen, Melpers

Gemeindeglieder: 850

Dienstsitz: Kaltensundheim

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Termin

Besetzung: durch die Kirchengemeinde

Zu besetzen ist zum nächstmöglichen Termin die Pfarrstelle Kaltensundheim. Sie ist vakant geworden durch die schwere Erkrankung und den Tod des langjährigen Stelleninhabers. Kaltensundheim ist eines der Zentren einer ländlich geprägten Region in der Rhön in Grenzlage zu Bayern und Hessen. Inmitten des Biosphärenreservates Rhön liegt der Ort mit seiner historischen Kirchenburg. Das Pfarrhaus in unmittelbarer Nachbarschaft bietet eine herrliche Aussicht auf eine wunderbare Landschaft.

Die Entfernung zu den drei Filialorten Aschenhausen, Erbenhausen und Melpers beträgt zwischen 4 und 8 Kilometern, schon deshalb sind Führerschein und eigener PKW erforderlich. Alle Orte haben eigene Kirchen und Gemeindegemeinschaften. Die Friedhöfe befinden sich in kommunaler Trägerschaft. Kulturelles Zentrum der Umgebung ist Meiningen mit Theater in ca. 25 km Entfernung, die A 71 als Verkehrsanbindung ist in 30 Minuten erreichbar, nach Bad Salzungen (Sitz des Kirchenkreises) sind es ca. 30 km, das hessische Wirtschafts-, Einkaufs- und Kulturzentrum Fulda ist in 47 km Entfernung gut erreichbar.

Bemerkenswert ist die kirchliche Situation in den Orten des Pfarramtes: mehr als 2/3 der Bevölkerung gehört der Evangelischen Kirche an. „Kirche“ ist zusammen mit vielen Vereinen eine wichtige Säule des gesellschaftlichen Lebens.

Schwerpunkte des Gemeindelebens:

Das kirchliche Leben hat seinen Schwerpunkt in Kaltensundheim. Christenlehre wird gehalten von einer Gemeindepädagogin. Die Konfirmanden werden in den Klassen 7 und 8 zur Konfirmation geführt. Es gibt einen Singkreis und einen Kirchenchor. Der Kirchendienst wird ehrenamtlich von den Mitgliedern des Gemeindegemeinschaft geleistet.

Ein geräumiger Gemeindeforum ist in den Wintermonaten gleichzeitig Winterkirche. Die historische Kirchenburg ist in einem guten Bauzustand. Wie in allen Gemeinden ist die Orgel in einem sehr guten Zustand, ehrenamtliche Kirchenmusiker tun mit Freude ihren Dienst.

Der Gottesdienst findet im wöchentlichen Rhythmus statt und soll in Zukunft im Mittelpunkt des Gemeindelebens stehen. In den drei Filialorten sollen 14-tägig und zu Feiertagen Gottesdienste stattfinden. Die Kirchen sind in einem sehr guten Zustand, die örtlichen Gemeindegemeinschaften sorgen sich besonders darum. In Aschenhausen und Erbenhausen wird zudem Christenlehre unterrichtet und es trifft sich jeweils ein Chor.

Das Pfarramt Kaltensundheim ist eingebunden in eine intensive regionale Zusammenarbeit mit den umliegenden Pfarrämtern. Monatliche Teamtreffen dienen der gemeinsamen Planung des Dienstes und seiner Schwerpunkte, die Urlaubsplanung wird hier gemeinsam geregelt. Ordinierte und nicht-ordinierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter treffen sich hier. Für die Region steht eine Verwaltungskraft zur Verfügung.

Infrastruktur:

Kaltensundheim bietet für die Größe des Dorfes eine große Vielfalt an öffentlichen Einrichtungen: Aushängeschild ist das weithin bekannte und geschätzte Rhöngymnasium. Grund- und Regelschule befinden sich in den jeweils ca. 3 km entfernten Nachbarorten Kaltenwestheim und Kaltennordheim. Ein Kindergarten ist im Ort. Gute Gastronomie, eine Postagentur, KfZ-Werkstatt, Tankstelle, Bio-Laden, Zahnärzte und ein Allgemeinmediziner ergänzen das gute Angebot. Ein Lebensmittelmarkt befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pfarrhaus.

Kaltensundheim ist auch für die Filialorte ein Anlaufpunkt, das erleichtert die Vernetzung der kirchengemeindlichen Arbeit.

Dienstwohnung:

Die Dienstwohnung wird im geräumigen Pfarrhaus gleich neben Kirche, Friedhof und Gemeindeforum in Kaltensundheim zur Verfügung stehen. Das teilunterkellerte ältere Haus mit Garage und Nebenglass macht durch eine kleine Grünfläche Eindruck, ein größerer Gemüsegarten kann genutzt werden. Das laufend instand gehaltene Haus verfügt im Erdgeschoss über ein Amtszimmer und einen Archivraum, über eine Diele sind zwei Wohnräume und die Küche gut erreichbar. Ferner

gibt es ein kleines Bad mit WC und Dusche sowie einen Abstellraum. Im Obergeschoss befinden sich vier gut nutzbare Zimmer ohne Dachschrägen und ein geräumiges Bad mit Wanne. Das Haus bietet mit einer Wohnfläche der Dienstwohnung von 153 m² genügend Platz zum Leben und Arbeiten. Beheizt wird das Pfarrhaus mit einer Ölheizung, die Fenster und die Haustür sind neuwertig.

Wünsche und Erwartungen:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die oder der Freude am Gottesdienst und am Kontakt zu den Menschen hat. Kirchliches Leben besteht in besonderer Weise in dieser Form der Beziehungspflege und wird in der Vakanzzeit vermisst. Wir wünschen uns, dass Sie mit uns fröhliche Feste feiern und uns in Notzeiten beistehen. Wir freuen uns darüber, wenn jemand mit uns fröhlich glaubt und lebt. Die Pflege ländlicher Bräuche gehört ebenso zu unseren Erwartungen wie ein offener Umgang miteinander.

Die Pflege der Kirchen und Gebäude sind ein Anliegen, an dem wir gemeinsam ebenso arbeiten möchten wie an der Vertretung unserer Kirchengemeinde in die Dorfgemeinschaften hinein.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
2011	3	2	1	15
2012	2	6	2	15

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Bad Salzungen, Tel.: 03695 623680 oder 8581710
- Gemeindegemeinschaft Claudia Lückert, Kaltensundheim, Tel.: 036946 30083
- Vakanzverwalter Pfarrer Thomas Brüderle, Kaltenwestheim, Tel.: 036946 20787
- Pfarrer Alfred Spekker, Frankenheim, Tel.: 036946 32104

Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für die Leitung des Personaldezernats der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum 1. September 2014 eine kirchlich gut verankerte und breit qualifizierte Persönlichkeit für die

Leitung des Personaldezernats

Mit ca. 1,7 Mio. Mitgliedern und über 20.000 Beschäftigten gehört die EKHN zu den größeren Evangelischen Kirchen in Deutschland.

Zum Personaldezernat gehören vier Referate (Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Personalservice Gesamtkirche, Personalrecht und Personalförderung und Hochschulwesen) mit ca. 80 Mitarbeitenden.

Zu den grundlegenden Aufgaben gehören:

- Öffentliche Vertretung der Gesamtbelange des Personalwesens und der Berufsgruppen in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit
- Durchführung theologischer, systematischer, analytischer und prognostischer Untersuchungen zur Personalentwicklung
- Jährliche gesamtkirchliche Personalstellen- und Personalkostenplanung unter Einschluss von Versorgung und Beihilfe

- Beratung von Kirchenleitung, Dekanaten und synodalen Ausschüssen bei der Entwicklung kirchlicher Arbeit auf struktureller und personeller Ebene
- Management des Personalausschusses der Kirchenleitung
- Führung von Konfliktgesprächen

Die Dezernentin oder der Dezernent ist Mitglied in der Kirchenleitung mit beratender Stimme.
Darüber hinaus wird eine Mitarbeit in folgenden Gremien erwartet:

- Arbeitsrechtliche Kommission
- Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse
- Verwaltungsrat eines diakonischen Rechtsträgers

Als Leitungspersonlichkeit in der Kirchenverwaltung werden von der Personaldezernentin/dem Personaldezernenten erwartet:

- Reflektierte theologisch-geistliche Fundierung
- Teamführungsfähigkeit und integrative Leitungskompetenz
- Flexibilität und Beharrlichkeit
- Hohe Konfliktfähigkeit und Lösungskompetenz

An formalen Qualifikationen wird erwartet:

- PfarrerIn/Pfarrer mit mehrjähriger pastoraler Tätigkeit in verschiedenen Bereichen mit Leitungskompetenzen in einer Gliedkirche der EKD
- Sozialwissenschaftliche, rechtliche und ökonomische Kenntnisse durch Zertifikate und/oder Berufserfahrung
- Kenntnisse und Erfahrungen im Personalmanagement und der Personalplanung

Die EKHN fördert die Chancen von Männern und Frauen im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind besonders Frauen aufzufordern, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dezernentin/der Dezernent wird auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Stelle ist bewertet mit Pfarrergehalt plus Zulage nach B 3 BBesG.

Nähere Informationen erteilt Herr Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler (Tel.: 06151 405-296).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2013 an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Herrn Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einzureichen.

Stellenausschreibung des Evangelisch Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. für die Stelle einer Referentin/eines Referenten für Freiwilligen- und internationale Jugendprogramme

Das Evangelisch Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. (LMW) ist seit 1836 ein international arbeitendes Werk, das spirituellen, interkulturellen und interreligiösen Austausch ermöglicht. Es steht für globales Lernen in ökumenischer Perspektive.

Zum 1. Januar 2014 suchen wir **eine Referentin/einen Referenten** für Freiwilligen- und internationale Jugendprogramme.

Sie koordinieren unser internationales Freiwilligenprogramm. Hierbei sind Sie insbesondere für die Festlegung von Einsatzstellen, die Auswahl und Vorbereitung von jungen Erwachsenen sowie deren administrativer Unterstützung verantwortlich. Seminare zur Vor- und Nachbereitung der Freiwilligen werden von Ihnen organisiert und durchgeführt. Innerhalb des Freiwilligen-Programms der Bundesregierung „weltwärts“ beantragen Sie staatliche Zuschüsse und sorgen für deren Abrechnung. Dazu kommt die Verantwortung für interregionale Jugendaustauschprojekte des LMW. In Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen entwickeln Sie die jugendspezifischen Angebote der LMW weiter.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit:

- Fach-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einem Fach der beschriebenen Aufgabenbereiche (Pädagogik, Theologie, Religionswissenschaft, Ethnologie, Politikwissenschaft, Afrikanistik, Indologie)
- Sowohl pädagogischer als auch administrativer Erfahrung (im Idealfall bereits durch die Einbindung in internationale Freiwilligendienste)
- Ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen
- Interkultureller Kompetenz
- Erfahrungen in der ökumenischen Netzwerkarbeit
- EDV-Erfahrungen in der aktiven Nutzung von sozialen Netzwerken
- sehr guten englischen Sprachkenntnissen
- Kenntnis einer der Landessprachen (Tamil, Kisuheli oder Tok Pisin) oder die Bereitschaft sie zu lernen
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit
- Mitgliedschaft in einer zur ACK gehörenden Kirche

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und die Vergütung (Entgeltgruppe 10) richten sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen der EVLKS.

Die Stelle in Vollbeschäftigung ist zunächst im Rahmen einer Projektstelle befristet auf zwei Jahre.

Sie sind interessiert? Dann freuen wir uns über Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. November 2013 (gern per E-Mail).

Auskünfte erteilen:

- Direktor Volker Dally (Tel.: 0341.99 40 622), E-Mail: Volker.Dally@LMW-Mission.de und
- Geschäftsführer Martin Habelt (Tel.: 0341.99 40 630), E-Mail: Martin.Habelt@LMW-Mission.de

Der Text der Ausschreibung ist auch abrufbar unter: www.missionswerk-leipzig.de.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 12. bis 15. Mai 2014 statt.

**Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2014
ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland
vorgesehen ist**
(Änderung vorbehalten)

		Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August
		Kärnten	
		Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
		Feld am See und Afritz	Juli und August
		Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
		Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
		Krumpendorf und Pörtschach/Wörthersee	Juli oder August
		Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
		Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
		Obervellach	Mitte Juli bis Ende August
		Ossiach und Tschöran/Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August
		Techendorf/Weißensee	Juni bis September
		Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August
		Niederösterreich	
		Baden bei Wien	Juli und August
		Mitterbach am Erlaufsee	August
		Oberösterreich	
		Attersee	Juli und August
		Gmunden/Traunsee	Juli und August
		Mondsee und Unterach/Mondsee	Juli und August
		Scharnstein	Juli oder August
		St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September
		Osttirol	
		Lienz und Umgebung	Juli bis September
		Tirol	
		Ehrwald und Reutte	Juli oder August
		Jenbach und Umgebung	Juli und August
		Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar sowie Juli bis Anfang September
		Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
		Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
		Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
		Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neu- jahr sowie Juli und August
		Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
		Wildschönau und Wörgl	Juli und August
		Salzburg	
		Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neu- jahr sowie Juli und August
		Lofer	Juli oder August
		Mittersill	Juli und August
		Zell am See	Juli und August
		Steiermark	
		Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
		Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September
		Vorarlberg	
		Bregenz/Bodensee	Juli und August
D Ä N E M A R K			
Blåvand und Henne Strand/Westjütland	Ende Juli bis Anfang September und Oktober		
Hune/Nordjütland	Juli und August		
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August und Oktober		
Marielyst/Falster	Juli und August		
Nordby/Fano	Mitte Juli bis Mitte September		
Kongsmark/Rømø	Juli und August		
Poulsker/Bornholm	Juli und August		
F R A N K R E I C H			
Insel Oleron	Juli und August		
Médoc/Soulac-sur-Mer	Mitte Juli und August		
St.Jean du Gard/Cevennen	Juli und August		
G R I E C H E N L A N D			
Insel Rhodos	Juli und August		
Insel Kreta	Juli und August		
I T A L I E N			
Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria	Juli bis Mitte September		
Brixen und Bruneck	Weihnachten/Neu- jahr, Ostern, Juli bis September		
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober		
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September		
Gardone/Gardasee	Juni bis September		
Lazise und Bardolino/Gardasee	Juni bis September		
Sulden/Südtirol	Ostern, Juli und August		
L E T T L A N D			
Liepaja	Juli und August		
L I T A U E N			
Nidden	Ende Mai bis Mitte September		
N I E D E R L A N D E			
Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August		
Cadzand	Ostern, Juli und August		
Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordholland	Juli und August		
Renesse	Juli und August		
Insel Schiermonnikoog/Westfriesland	Juli und August		
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August		
Groet, Gmeinde Schoorl/Nordholland	Juli und August		
Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland	Juli und August		
Ö S T E R R E I C H			
Burgenland			
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August		
Neusiedl am See und Gols	Juli und August		
Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf/Zurndorf	Juli oder August		

P O L E N
Gizycko / Masuren Ende Mai bis Mitte
September

U N G A R N
Hajdúszoboszló September bis
Oktober

**Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge
(auch unter www.ekd/jobs.de)**

Algarve	01.09.2014 bis 30.06.2015
Arco	Palmsonntag bis Ende Oktober 2014
Belgrad	01.09.2014 bis 30.06.2015
Bilbao	01.09.2014 bis 30.06.2015
Costa Blanca	01.09.2014 bis 30.06.2015
Fuerteventura	01.09.2014 bis 30.06.2015
Gran Canaria-Nord	01.09.2014 bis 30.06.2015
Hévíz /Ungarn	01.03.2015 bis 31.12.2015
Kreta	01.09.2014 bis 30.06.2015
Lanzarote	01.09.2014 bis 30.06.2015
Mallorca	01.09.2014 bis 30.06.2015
Malta	01.09.2014 bis 30.06.2015
Porto	01.09.2014 bis 30.06.2015
Rhodos	01.09.2014 bis 30.06.2015
Seoul/Südkorea	01.09.2014 bis 30.06.2015
Sofia	01.09.2014 bis 30.06.2015
Teneriffa-Nord	01.09.2014 bis 30.06.2015
Türkische Riviera	01.09.2014 bis 30.06.2015
Zypern	01.09.2014 bis 30.06.2015

Auslandsdienst in Harare, Simbabwe

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Gemeinde entwickelt, der neben Deutschen auch simbabwische und tansanische Christen angehören. Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.mlcharare.org.

Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter www.unitedtheologicalcollege.org

Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir:

- Betreuung und Seelsorge für Gemeindemitglieder und lutherische Student/innen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50 Prozent)
- Engagement bei Fundraising und Pflege kirchengemeindlicher Partnerschaften
- Dozententätigkeit am UTC; besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50 Prozent)
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse
- einen internationalen Führerschein

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenaus-schreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2054 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:

- OKR Klaus Burckhardt (Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de)
- und
- Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: Heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. Januar 2014 an:
Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in La Paz / Bolivien

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2014 zunächst für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter (www.ielha.org.bo)

Die wachsende Gemeinde in La Paz ist geprägt von einem Miteinander von sesshaft Gewordenen und vorübergehend hier Lebenden. Sie stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld mit großen Gestaltungsmöglichkeiten dar, mitten in einem bunten und sich verändernden Land. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt ist die Betreuung von „Weltwärts“-Freiwilligen. Seit 2011 fördert die EKD die Gemeindegemeinschaft mit dem Projekt „Gemeindegewachstum durch Vernetzung mit entwicklungspolitischer Arbeit“, das 2017 evaluiert wird.

Die Pfarrerin/der Pfarrer ist auch für die Gemeinden in Santa Cruz und Cochabamba zuständig. Wohnsitz ist La Paz.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Offenheit für Ökumene und Welt
- Erfahrungen mit einladendem und offenem Gemeindeaufbau und die Bereitschaft, mit dem Gemeindegemeinschaftsrat Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwickeln
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit und Erfahrung im Bereich Fundraising
- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen
- gute Spanischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Ge-

meindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2053 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:

- OKRin Friederike Deeg (Tel.: 0511 2796-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de) sowie
- Frau Buchholz (Tel.: 0511 2796-225, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2014 an:
Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe der Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Halberstadt

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Halberstadt seit dem 15. Juni 2013 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.100 aufgeführt sind.

Siegelbild: Brot und Kelch

Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HALBERSTADT“ (einfach umrandet ohne Beizeichen)



„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HALBERSTADT“ (einfach umrandet mit der „1“ als Beizeichen)



„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HALBERSTADT“ (einfach umrandet mit der „2“ als Beizeichen)



„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HALBERSTADT“ (einfach umrandet mit der „3“ als Beizeichen)



Maße: 4 × 35 mm, rund

Der beziehungsweise die Gemeindevorstandsvorsitzende führt das Siegel ohne Beizeichen, der beziehungsweise die geschäftsführende Pfarrerin führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“, der Pfarrstelleninhaber beziehungsweise die Pfarrstelleninhaberin der Pfarrstelle 2 führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ und der ordinierte Gemeindepädagoge beziehungsweise die ordinierte Gemeindepädagogin und Leiter beziehungsweise Leiterin des Kinder- und Familienzentrums führen das Siegel mit dem Beizeichen „3“ im Scheitelpunkt.

Gleichzeitig werden die bisherigen Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden Stadt- und Domgemeinde Halberstadt, St. Laurentius Halberstadt, St. Moritz Halberstadt, St. Johannis Halberstadt, St. Nicolai Halberstadt und Klein Quenstedt Halberstadt außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 15. Oktober 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

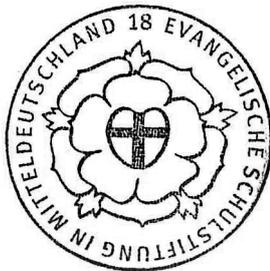
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

2. Bekanntgabe des Siegels für die
Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutsch-
land mit dem Beizeichen „18“ für die
Evangelische Grundschule Apolda

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-
deutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Schulstiftung
in Mitteldeutschland seit dem 15. September 2013 ein Kir-
chensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenam-
tes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der
Nummer 4.2 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lutherrose



Legende: „EVANGELISCHE SCHUL-
STIFTUNG IN MITTELDEUTSCH-
LAND“ mit dem Beizeichen „18“

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „18“ im Scheitelpunkt führt
die Evangelische Grundschule Apolda.

Erfurt, den 15. Oktober 2013
(6265-02:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

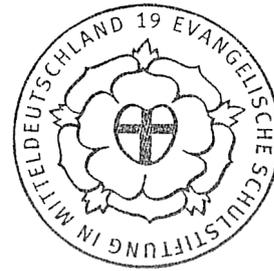
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe des Siegels für die Evangeli-
sche Schulstiftung in Mitteldeutschland mit
dem Beizeichen „19“ für die Evangelische
Grundschule Sömmerda

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-
deutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Schulstiftung
in Mitteldeutschland seit dem 15. September 2013 ein Kir-
chensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenam-
tes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der
Nummer 4.2 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lutherrose



Legende: „EVANGELISCHE SCHULSTIFTUNG IN
MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem
Beizeichen „19“

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „19“ im Scheitelpunkt führt
die Evangelische Grundschule Sömmerda.

Erfurt, den 15. Oktober 2013
(6265-02:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

4. Berichtigung zur Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Würdenhain

Die Evangelische Kirchengemeinde Würdenhain hat mit Wir-
kung vom 25. August 2013 ein neues Kirchensiegel eingeführt
(ABl. Nr. 10 vom 15. Oktober 2013, S. 271), dessen Abdruck
wie folgt aussieht:



Erfurt, den 15. Oktober 2013
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

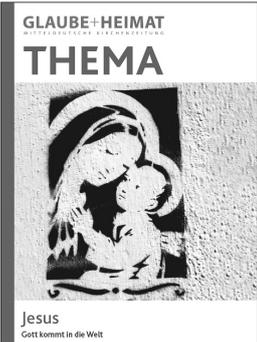
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

GLAUBE+HEIMAT
MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG

THEMA

Jesus Gott kommt in die Welt



Jesus
Gott kommt in die Welt

Unser Angebot: Nutzen Sie die günstigen Staffelpreise bei der Abnahme mehrerer Exemplare! Für den Kirchenvorstand, zum Auslegen auf Ihrem Büchertisch usw.

1 bis 9 Ex.	3,50 €
10 bis 49 Ex.	3,00 €
50 bis 99 Ex.	2,50 €

inkl. MwSt. zzgl. mengenabhängiger Versandkosten:
1 € für bis zu 8 Hefte
4 € für bis zu 17 Hefte
6 € für 18 bis 99 Hefte

■ **Aus dem Inhalt:**

- Die biblische Weihnachtsgeschichte und das alte Ägypten
- Warum die Christenheit Weihnachten im Dezember feiert
- Was heißt hier Jungfrauengeburt?
- Die Engel der Weihnachtsgeschichte

✂

Ja, ich bestelle Einzelexemplare THEMA – Was die Welt ...
inkl. MwSt., zzgl. mengenabhängiger Versandkosten

Coupon bitte senden an: Wartburg Verlag GmbH, Lisztstraße 2a, 99423 Weimar
Telefon (036 43) 24 61-14, Fax -18, E-Mail <abo@wartburgverlag.de>

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.